

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Gabriele Gradl
Zimmer 3.08 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4300
Telefax 09602 79 974300
E-Mail jgarg@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-643/21-141

09602 79 0

09.12.2020

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Wasserkraftanlage Berglerschleife am Zottbach, Stadt Pleystein
- Antrag über Neubau einer Wehranlage**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Neubau einer Wehranlage für die Wasserkraftanlage Berglerschleife am Zottbach in Pleystein

Vorhabensträgerin: Saller GbR, Ödhof 1, 92709 Moosbach
vertreten durch Herrn Michael Saller

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage Berglerschleife, die Saller GbR, vertreten durch Herrn Michael Saller, hat beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Antragsunterlagen über die Genehmigung der Errichtung einer Wehranlage eingereicht.

Bei der Wasserkraftanlage Berglerschleife wird das Wasser des Zottbaches bereits seit langer Zeit genutzt. Der Eichpfahl stammt aus dem Jahr 1872.
Für die Wasserkraftanlage besteht ein Wasserrecht zur Ausnutzung bis max. 1,5 m³/s Wasser des Zottbaches.

Der Eichpfahl befindet sich an der Stelle im Oberwasserkanal der Berglerschleife, an der ursprünglich ein Streichwehr vorhanden war. Die Beseitigung dieses Streichwehres und die vermutlich zum gleichen Zeitpunkt erfolgte erstmalige Errichtung des Dükerbauwerkes zur Kreuzung des Triebwerkunterwasserkanals der oberliegenden Trutzhofmühle mit

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

dem Zottbach lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht mehr genau nachvollziehen. Seitdem wurde die Wasserkraftanlage ohne eigenen Aufstau im direkten Anschluss an den Unterwasserkanal der Trutzhofmühle betrieben.

Um wieder die Möglichkeit zu schaffen, das Kraftwerk Berglerschleife unabhängig vom Kraftwerk Trutzhofmühle betreiben zu können, beabsichtigt der jetzige Betreiber der Anlage die Errichtung einer eigenen Wehranlage im Bereich des vorhandenen Eichpfahles.

Das beabsichtigte Vorhaben ist mit Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verbunden, die der Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedürfen.

Dieses Neuvorhaben ist als Ausbaumaßnahme sonstiger Art unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, dort gekennzeichnet mit dem Buchstaben „A“, einzuordnen; daher ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

1. Merkmale des Vorhabens:

Es sind folgende Baumaßnahmen geplant.

- Herstellung einer dauerhaften Verbindung zwischen Werkbach und Zottbach in Höhe des Eichpfahls mit einem etwa 10 m langen Durchstich
- Neubau eines automatisierten Wehres auf Wehroberkannte = Stauziel im Zottbach im Bereich des Eichpfahls der Berglerschleife
- Neubau eines Fischaufstiegs als Schlitzpass entsprechend DWA-M 509 nach Stand der Technik im Uferbereich rechtsseitig neben dem neu zu errichtenden Wehr
- Neubau eines automatisierten Abschlagsbauwerks rechtsseitig des Fischaufstiegs zur Regulierung des Werkbachs der Wasserkraftanlage Berglerschleife

Für die Herstellung des Wehres, des Fischaufstieges und des Einlaufbauwerkes wird insgesamt eine Fläche von ca. 23 m² versiegelt und im Verbindungsbereich des Durchstiches zwischen Werkbach und Zottbach wird eine Fläche von rund 10m x 8m bis auf Gewässer-sole abgetragen und in das Gewässersystem des Zottbaches eingebunden.

Über den Fischpass soll eine Mindestwasserabgabe von 110 l/s erfolgen.

Durch die Errichtung des Wehres und den damit verbundenen Aufstau kommt es zu einer Rückstauverlängerung von ca. 110 m und einer daraus resultierenden Verlangsamung der Fließgeschwindigkeiten im Oberwasser. An der bisherigen Betriebsweise der Wasserkraftanlage Berglerschleife als Ausleitungskraftwerk wird keine Änderung eintreten.

2. Standort des Vorhabens:

Der Gewässerverlauf des Zottbaches ist am Vorhabensstandort rechtsseitig durch einen schmalen Streifen Galeriewald und linksseitig durch den Biototyp Auwald gesäumt. Der Gewässerlebensraum Zottbach ist durch Wasserentnahmen und Bauwerke beeinflusst, die zu einer Unterbrechung der Durchgängigkeit, Verringerung der Fließgeschwindigkeit in den Stauräumen, damit verbundener mangelnder Geschiebeführung und fehlendem bettbildendem Abfluss führen. Im Bereich des Vorhabens ist derzeit lediglich eine Mindestwassermenge im Zottbach von 40 l/s sichergestellt.

Der Vorhabensstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“. Im Bereich der geplanten Wehranlage ist das gesetzlich geschützte Biotop „Zottbach um Pleystein bis zur Mündung in die Pfreimd“ Teilfläche 8 Auwälder tangiert.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Wasserkraftanlage Berglerschleife ist ein konventionelles Ausleitungskraftwerk mit fester Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke. Es wird keine Änderung in der Betriebsführung und Betriebsweise der Wasserkraftanlage Berglerschleife geben.

An der Wasserkraftanlage Berglerschleife wird nachweislich seit vielen Jahrzehnten Wasser zur nachhaltigen Energiegewinnung genutzt und nach der Benutzung wird das quantitativ und qualitativ unveränderte Triebwasser über den Turbinenauslauf mit Auslaufbauwerk und den Unterwasserkanal wieder dem Gewässer zugeleitet.

Durch die Errichtung des Wehrs und den damit verbundenen Aufstau kommt es zu einer Rückstauverlängerung im Zottbach und einer daraus resultierenden Verlangsamung der Fließgeschwindigkeiten im Oberwasser. Es stellt sich hierbei ein Zustand im Zottbach ein, der im Werkbach im aktuellen IST-Zustand seit vielen Jahrzehnten bereits existiert hat.

Im Gegensatz zum heutigen Zustand mit einer Mindestwasserfestlegung am Wehr des Oberliegigers von lediglich 40 l/s wird der Zottbach durch den dreimal so großen "Sockelabfluss" von 110 l/s und der automatisierten Abflusssteuerung mit Wehrklappe und Schütz am Werkbach ganzjährig beaufschlagt. Damit wird die ökologische Funktionsfähigkeit des Zottbaches am Vorhabenstandort wiederhergestellt und dauerhaft sichergestellt. Mit dem geplanten Fischweg wird hier die Durchgängigkeit hergestellt, was zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte führen wird.

Dauerhaft werden durch das Vorhaben lediglich die Flächen im Bereich des Fischaufstiegs neu versiegelt und in Anspruch genommen.

Durch das Vorhaben erfolgt ein geringfügiger Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Feuchte und Nasse Hochstaudenfluren sowie Auwälder. Der Eingriff beschränkt sich lokal auf einen sehr kleinen Bereich zwischen den beiden Bachläufen. Im Anschluss an die Bauarbeiten wird sich der Standort ohne langfristige Auswirkungen in den Biototyp Auwald integrieren und das Biotop und die biotoptypische Vegetation nicht stören bzw. verdrängen.

Insgesamt sind nach Einschätzung der Behörde bei der geplanten Maßnahme aufgrund der überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde, vom Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei- und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt an der Waldnaab, den 09.12.2020

Landratsamt

Schmucker

Regierungsrätin